

# **Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VE/WAS) der Gemeinde Hawangen**

vom 31.05.2022

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hawangen folgende

## **Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Hawangen erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 WAS genannte Gebiet durch folgende Maßnahmen:

Sanierung der Wassergewinnung/

Quellfassung Stephansrieder Wald einschließlich Neubau der Hauptleitung zum Hochbehälter

Hydraulische Ertüchtigung und Beschichtung Wasserkammern beim Hochbehälter

Aufdimensionierung der Hauptleitungen im Dorfkern des Gemeindegebiets

Die technischen Beschreibungen der Maßnahmen des Ingenieurbüros Udo Bosch, Markt Rettenbach zur Quellsanierung sind aus den Anlagen zur Satzung ersichtlich.

Tekturplanung vom 31.08.2020 zum Erläuterungsbericht vom 27.11.2014 ohne Beilagen, Seiten 1 bis 23, (Anlage 1) und die Kostenberechnung vom 22.07.2020 (Anlage 2) werden zum Bestandteil der Satzung erklärt. Für die weiteren Maßnahmen sind der technische Umfang der beim WWA Kempten eingereichten Förderanträge vom 10.08.2021 maßgeblich, entsprechend der Vorgaben des Ingenieurbüros Wasser- und Abwassertechnik IWA, Kempten.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen verlangen. Auf die Beitragsschuld werden Vorauszahlungen in Höhe von 90 Prozent des vorläufigen Beitrags gemäß § 6 Abs. 3 erhoben, die nach Abrechnung der Maßnahmen bei Veranlagung des endgültigen Beitrags gemäß § 6 Abs. 4 verrechnet werden.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.

#### **§ 6**

##### **Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge umlagefähige Aufwand in Höhe von 100 % des nicht durch staatliche Zuwendungen finanzierten beitragsfähigen geschätzten Investitionsaufwands von 2.901.821 € wird je zur Hälfte nach den beitragspflichtigen Grundstücksflächen und Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

- |    |                                      |           |
|----|--------------------------------------|-----------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,76 Euro |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,68 Euro |

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Investitionsaufwands ermittelt und festgelegt.

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird zur Hälfte einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides und die zweite Hälfte vier Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

### **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Hawangen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

### **§ 10 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hawangen, 31.05.2022

Ommer  
Erster Bürgermeister